

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –

Erhalt und Sicherung von Fledermausquartieren im Saarland

Deckblatt zur naturschutzrechtlichen Vereinbarung

FFH-Gebiet 6610-305 „Eichelscheid“

Stand: 25.07.2019

Grundsätzlich sind die gemeldeten NATURA2000-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen, es sei denn, es wird durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet.

Im Saarland werden die Fledermausquartiere durch vertragliche Regelungen erhalten und gesichert, denn dies ist ausreichend, um den Erhalt der Fledermaus-Population und des Quartiers zu sichern.

Die Vertragspartner streben mit dem Vertrag die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an. In dem Vertrag sind die für die Erhaltung, Wiederherstellung und die Entwicklung der Quartiere notwendigen Einschränkungen geregelt.

Bei Bedarf kann mit Änderungen und Anpassungen flexibel und rasch bzw. zeitnah reagiert werden, um Fledermäuse vor Störungen und ihre Quartiere vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu schützen.

Das im Rahmen der (FFH-) Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen festgelegte Gebiet mit der Bezeichnung

6610-305 wurde vom Saarland wegen der dortigen Fledermaus-Vorkommen als Natura-2000-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet.

Da sich das FFH-Gebiet 6610-305 im Eigentum des „SaarForst Landesbetriebes“ befindet, wurde die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtung durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

Die Inhalte der Regelungen ergeben sich aus den vorkommenden Arten und örtlichen Gegebenheiten. Grundlage der Regelungen sind Fachgutachten.

Der mit dem „SaarForst Landesbetrieb“ ausgehandelte Vertrag ist von beiden Parteien im April 2015 unterschrieben worden und damit in Kraft.

Er kann im Internet unter:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6610-305_Eichelscheidt/Struktur.html eingesehen werden.

Die dort veröffentlichten Managementpläne sind alte Versionen und befinden sich derzeit in Überarbeitung.

Bei Quartieren in Privatbesitz: Vertrag und Karten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Bei berechtigtem Interesse können diese eingesehen werden bei:

Kontakt:

Ministerium für Umwelt-und Verbraucherschutz

Referat D2

Arten-und Biotopschutz

Zentrum für Biodokumentation

Am Bergwerk Reden 11

66578 Schiffweiler

Tel: 0681/501-3452

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

dem SaarForst Landesbetrieb
 Von der Heydt 12
 66115 Saarbrücken
 nachfolgend „SaarForst“ genannt

und

dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
 als oberste Naturschutzbehörde
 Keplerstraße 18
 66117 Saarbrücken

§ 1 Vertragszweck

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der saarländischen FFH-Gebiete.

Diese vertragliche Vereinbarung dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes. Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an.

Hierfür schützt der SaarForst die vorkommenden Fledermäuse vor erheblichen Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der SaarForst gestattet grundsätzlich die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere im Rahmen des für das Quartier bestehenden Managementplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Maßnahmen sind im Einzelfall mit dem Eigentümer abzustimmen. Der aktuelle Managementplan ist dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigelegt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die vertragliche Vereinbarung gilt für das Objekt „FFH-Gebiet 6610-305 Eichel-scheidt“ bei nordöstlich Homburg-Bruchhof, welches Quartiere folgender nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie zu schützenden Fledermausart enthält:

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang der FFH-RL
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	II + IV

Das in Satz 1 genannte Fledermausquartier ist in der Karte in Anlage 1 gekennzeichnet. Als Anlage 2 ist der zur FFH-Meldung beigelegte (Standard-)Datenbogen beigelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) für die zu schützenden Fledermausarten nach § 2. Die Erhaltungsziele sind als Anlage 4 beigefügt.

§ 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulationen vor Störungen unterlässt der SaarForst und von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen alle Handlungen, die zu einer Störung der Fledermauspopulation führen könnten. Insbesondere ist die Freihaltung des Einflugbereiches zu gewährleisten. Im Rahmen forstlicher Maßnahmen sollen insbesondere keine Ast- und Kronenteile bzw. Stammabschnitte, Steine und/oder Erdmassen vor dem Eingang des Stollens verbleiben.
- (2) Die bisherigen Nutzungen im Umfeld des Fledermausquartiers können beibehalten werden, da sie keine Störungen der Fledermauspopulation zur Folge haben.
- (3) Schäden am Eingangsbereich bzw. an den Schutzgittern, die auf Maßnahmen des SaarForst zurückzuführen sind, werden von diesem behoben.
- (4) Will der SaarForst von den Regelungen des Absatzes 1 abweichen, stimmt er dies rechtzeitig mit der obersten Naturschutzbehörde ab. Diese prüft im Einzelfall, ob die beabsichtigte Handlung die betroffene Fledermauspopulation schädigen könnte. Ist dies nicht der Fall, erteilt sie eine Zustimmung. Kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, ist ein Verfahren nach § 34 BNatSchG bzw. – bei Rechtsänderungen – die Nachfolgeregelung durchzuführen. Handlungen, die zur Abwehr von Gefahren für Menschen unaufschiebbar sind, sind ohne vorherige Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zulässig. Von diesen Handlungen setzt der SaarForst die oberste Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis. Die §§ 44, 45 und 67 BNatSchG bleiben unberührt.

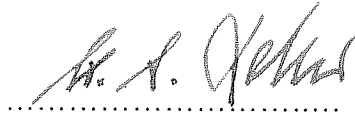
§ 5 Betretungsrecht

Der SaarForst ermöglicht der obersten Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten oder bevollmächtigten Personen das Betreten des von der vertraglichen Vereinbarung umfassten Objektes.

§ 6 Kündigung

Diese vertragliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Für den SaarForst :

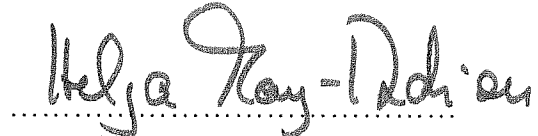


Hans-Albert Letter

Leiter des SaarForst Landesbetriebes

Saarbrücken, den 02.04.2015

Für die oberste Naturschutzbehörde: i. A.



Helga May-Didion

Leiterin der Abteilung Naturschutz, Forsten

Saarbrücken, den 02. APR. 2015